

Gemeindeverwaltung

Bauverwaltung I Raum & Umwelt Schulackerstrasse 4

4142 Münchenstein

061 416 11 50

EINFRIEDUNGS-BEGEHREN gemäss § 44 Strassenreglement vom 20. September 2006				
Gesuchsteller/in:				
Name/Vorname:		Tel. P		
Strasse:		Tel. G		
PLZ/Wohnort:				
Grundeigentümer/in: (nur	ausfüllen, wenn nicht mit Ges	uchsteller/in identisch)		
Name/Vorname:				
Strasse:		Tel. G		
PLZ/Wohnort:				
Projektbezeichnung:				
Parzelle Nr	Strasse:			
Konstruktion:				
Kurze Begründung:				
	ıf der Rückseite aufgeführte rstrasse 4, 4142 Münchenst	en Unterlagen im Doppel an die Bauverwaltung ein, einzureichen.		
Ort und Datum:				
Der/die Grundeigentümer/in	:	Der/die Gesuchsteller/in:		
Zustimmung der Grundeig	gentümer/innen der benachl	oarten Grundstücke:		
Parz. Nr	Datum:	. Unterschrift:		
Parz. Nr	Datum:	. Unterschrift:		
Parz. Nr	Datum:	. Unterschrift:		
Parz. Nr	Datum:	. Unterschrift:		
Parz. Nr	Datum:	. Unterschrift:		

Rückseite beachten!

Einfriedungs-Begehren Merkblatt

A Gesetzliche Grundlagen (gemäss Auszug RBG)

§ 92 Stützmauern und Einfriedungen

¹Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

²Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

³Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,50 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

⁴Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

⁵Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

¹Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,60 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden

²Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschrankungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandvorschriften.

§ 99 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

¹Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

²Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

³Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

⁴Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- oder Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Das gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

B Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) einzureichen:

- 1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer) versehenes Formular "Einfriedungs-Begehren" der Gemeinde Münchenstein.
- 2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort und allfälligen Bau- und Strassenlinien.
- 3. Der Situationsplan kann bei der Bauverwaltung Münchenstein bezogen werden (gegen Gebühr).
- 4. Ansicht und Querschnitt mit Höhen- und Längenabmessungen der Einfriedung.

C Eingabe

- 1. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen im Doppel einzureichen an die Bauverwaltung Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein.
- 2. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Bewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

D Gebühren (gemäss Tarif KBOB, Ansatz C, Fr. 155.--/Stunde minus Fr. 10.--)

Grundgebühr pro Bewilligung	inkl. max. 15 Minuten Aufwand	72.50
	zusätzlich pro 15 Minuten	36.25
Kanzleigebühr		30.00
Rechnungstellung	wenn keine Barzahlung	15.00
Falls Unterschriften von Anstösser nicht beigebracht werden	pro Anzeige	15.00
Situationsplan für Gesuch	pro Plankopie A4	20.00

Vor Erhalt der Bewilligung darf nicht mit Bauarbeiten begonnen werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Sekretariat der Bauverwaltung, Tel. 061 416 11 50 oder der/die Sachbearbeiter/in für Bauanfragen, Tel. 061 416 11 55 gerne zur Verfügung.